

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 60 Nr. 6

91

29. Juni 2002

Inhalt:	Seite		Seite
<i>Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung von dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 403)</i>	91	<i>Kirchliche Verordnung zur Anwendung des sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften</i>	93
<i>Kirchliche Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Leistungsstufenverordnung - LStuVO)</i>	92	<i>Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung (Abest-UKVO)</i>	94
		<i>Kuratorium der Evangelischen Akademie Bad Boll</i>	94
		<i>Tag der Diakonie am 4. Sonntag nach Trinitatis, 23. Juni 2002</i>	95
		<i>Dienstnachrichten</i>	95

Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung von dienst-, besoldungs- und versor- gungsrechtlichen Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 403)

vom 30. April 2002 AZ 21.00 Nr. 631

Auf Antrag des Landesbischofs hat der Ständige Ausschuss der Landessynode gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz folgende Anordnung getroffen:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz zur Änderung von dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 403) wird wie folgt geändert:

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für Pfarrer und Pfarrerinnen, denen vor dem 1. Januar 2002 ein eingeschränkter Dienstauftrag nach §§ 23, 23 a Württ. Pfarrergesetz oder nach §§ 2, 3, 4 Anstellungserweiterungsgesetz erteilt worden ist oder die sich vor dem 1. März 2002 auf eine solche Stelle beworben haben, findet für die Dauer der Wahrnehmung dieses Dienstauftrags § 19 Pfarrbesoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Dr. Gerhard Maier

Kirchliche Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Leistungsstufenverordnung – LStuVO)

vom 30. April 2002 AZ 24.30 Nr. 243

Aufgrund von § 1 Abs. 2 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 406), wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das leistungsabhängige Aufsteigen und das Verbleiben in den Stufen des Grundgehalts bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A im Geltungsbereich des Kirchenbeamtengesetzes. Sie gilt nicht für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen in der laufbahnrechtlichen Probezeit und für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit.

§ 2

Leistungsstufe

(1) Die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts kann vorzeitig als Grundgehalt festgesetzt werden (Leistungsstufe), wenn der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin dauerhaft herausragende Gesamtleistungen erbringt. Durch eine dauerhaft herausragende Gesamtleistung entsteht kein Anspruch auf die Gewährung.

(2) Eine Leistungsstufe kann frühestens nach Ablauf der Hälfte des regelmäßigen zeitlichen Abstands bis zum Erreichen der nächsthöheren Stufe (§ 27 Abs. 2 BBesG) festgesetzt werden. Nach Ablauf der Zeit, um die die Erhöhung des Grundgehalts vorgezogen worden ist, bestimmt sich die weitere Zuordnung zu den Stufen wieder nach dem Besoldungsdienstalter. Die Festsetzung einer Leistungsstufe ist unwiderruflich.

(3) Die Leistungsstufe wird von dem auf die Entscheidung folgenden Monat an gewährt, sofern in dieser Entscheidung nichts Abweichendes bestimmt wird.

(4) Nach der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt soll in den folgenden zwölf Monaten eine Leistungsstufe nicht gewährt werden.

(5) Leistungsstufen können in jedem Kalenderjahr an insgesamt 10 % der am 1. Januar dieses Kalenderjahres in einem Dienstverhältnis zur Evang. Landeskirche

in Württemberg einerseits oder der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke oder Kirchlichen Verbände andererseits stehenden Kirchenbeamten bzw. Kirchenbeamtinnen der Besoldungsgruppe A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben – mit Ausnahme der Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen, die am Stichtag für einen Zeitraum von noch mehr als 12 Monaten beurlaubt sind, gewährt werden. Dabei sollen alle Laufbahngruppen berücksichtigt werden. Bei der Berechnung der Höchstzahl der möglichen Leistungsstufengewährungen nach Satz 1 sind bei der Landeskirche alle im Haushalt der Landeskirche ausgewiesenen Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenstellen, bei den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und den Kirchlichen Verbänden alle in den Haushaltsplänen dieser Körperschaften ausgewiesenen Beamtenstellen zusammenzurechnen.

§ 3

Aufstiegshemmung

(1) Der Kirchenbeamte bzw. die Kirchenbeamtin steigt nicht in die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts auf, wenn festgestellt wird, dass seine oder ihre Gesamtleistungen nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entsprechen (Aufstiegshemmung). Es können nur Minderungen der Leistungen berücksichtigt werden, auf die der Kirchenbeamte bzw. die Kirchenbeamtin vor der Feststellung hingewiesen worden ist.

(2) Wird festgestellt, dass die Leistungen wieder den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen genügen, ist der Kirchenbeamte bzw. die Kirchenbeamtin vom ersten Tag des auf die Leistungsfeststellung folgenden Monats an der nächsthöheren Stufe zugeordnet. Eine über der nächsthöheren Stufe liegende weitere Stufe kann jeweils frühestens nach Ablauf eines Jahres auf Grund erneuter Leistungsfeststellung (§ 4) erreicht werden, wenn auch in diesem Zeitraum anforderungsgerechte Leistungen erbracht worden sind.

§ 4

Leistungsfeststellung

(1) Die Leistungsstufe wird festgesetzt auf Grund der letzten dienstlichen Beurteilung. Liegt eine solche Beurteilung nicht vor oder ist sie älter als zwölf Monate, erfolgt die Festsetzung auf der Grundlage einer aktuellen Leistungsbeurteilung, die die dauerhaft herausragenden Gesamtleistungen dokumentiert.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß bei der Aufstiegshemmung. Verbleibt der Kirchenbeamte bzw. die Kirchenbeamtin in seiner bzw. ihrer bisherigen Stufe, so ist mindestens in jährlichen Abständen, beginnend mit dem Wirksamwerden der Aufstiegshemmung, vom Dienstherrn zu prüfen, ob die Gesamtleistungen inzwischen den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen genügen.

§ 5

Aktuelle Leistungsfeststellung

(1) Für die aktuelle Leistungsfeststellung gelten die für die Beurteilung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen maßgeblichen Leistungsmerkmale und Beurteilungsmaßstäbe.

(2) Der aktuellen Leistungsfeststellung soll ein Zeitraum von mindestens zwölf Monaten zugrundegelegt werden. Die aktuelle Leistungsfeststellung kann auf diejenigen Kirchenbeamten und -beamtinnen beschränkt werden, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass sie dauerhaft herausragende Gesamtleistungen erbringen.

§ 6

Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die aktuelle Leistungsfeststellung ist

- a) der Kirchengemeinderat oder das nach der Ortssatzung für Personalangelegenheiten zuständige Organ für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Kirchengemeinden,
- b) der Kirchenbezirksausschuss oder das für Personalangelegenheiten zuständige Organ für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Kirchenbezirke,
- c) der Leiter oder die Leiterin des Rechnungsprüfamtes der Landeskirche für die dort tätigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode für den Leiter oder die Leiterin des Rechnungsprüfamtes und für seine Stellvertretung,
- d) der Oberkirchenrat für die sonstigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche.

Bei landeskirchlichen Dienststellen und Einrichtungen ist die jeweilige örtliche Dienststellenleitung bzw. der oder die jeweilige Dienstvorgesetzte vorher anzuhören.

(2) Zuständig für die Festsetzung einer Leistungsstufe und für die Aufstiegshemmung auf Grund der Leistungsfeststellung nach Absatz 1 ist die beim Oberkirchenrat auf Grund der Beurteilungs- und Beförderungsverordnung vom 29. September 1998 gebildete Beurteilungskommission. Anträge auf Festsetzung einer Leistungsstufe und für die Aufstiegshemmung im kommenden Kalenderjahr sind von der jeweiligen Anstellungskörperschaft auf dem Dienstweg der Geschäftsstelle der Beurteilungskommission jeweils bis spätestens 1. September des Vorjahres vorzulegen.

(3) Die Beurteilungskommission entscheidet auf Grund der eingegangenen Anträge im Rahmen des § 2 Abs. 5 und § 3 über die Anträge und gibt die Entscheidung den antragstellenden Körperschaften bekannt.

§ 7

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die vorläufige Aussetzung der entsprechenden Anwendung der Leistungsstufenverordnung für die Beamten des Landes Baden-Württemberg im Kirchenbeamtenrecht vom 26. Oktober 1999 (Abl. 58 S. 310) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2002 außer Kraft.

(3) Für das Kalenderjahr 2002 findet § 6 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass Anträge nach § 6 Abs. 2 bis spätestens 1. September 2002 an die Geschäftsstelle der Beurteilungskommission vorzulegen sind.

Rupp

Kirchliche Verordnung zur Anwendung des sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

vom 30. April 2002 AZ 21.30 Nr. 506

Aufgrund von § 15 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 403), wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

§ 1

Die Änderung der Besoldungsbezüge der Beamten des Landes Baden-Württemberg entsprechend Art. 12 § 4 des sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG) vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) wird für die unständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst, die sich am 31. Dezember 1998 nicht in einem Pfarrdienstverhältnis auf Widerruf befanden, mit der Maßgabe angewandt, dass der Familienzuschlag nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2001 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 53,20 Euro erhöht wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Rupp

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung (ABest-UKVO)

Erlass des Oberkirchenrats
vom 7. Mai 2002 AZ 20.41-2 Nr. 330

Die Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (Abl. 56 S. 357, 361) werden wie folgt geändert:

§ 1

Die Ausführungsbestimmungen zu § 4 werden wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zu den notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes gehören

- a) die reinen Auslagen für das Befördern (Nr. 1.2 der Ausführungsbestimmungen zu § 8 UKVO),
- b) unvermeidbare Standgelder,
- c) Prämie für Transportversicherung,
- d) Auslagen für Montage und Demontage der Kücheneinrichtung.“

b) In Nummer 1.1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Für jedes zum Haushalt des Umziehenden gehörende kindergeldberechtigte Kind sind die erstattungsfähigen Kosten für Berufspacker um eine Stunde zu erhöhen.“

Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu Sätzen 4 bis 6.

c) Nummer 1.1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Zu den notwendigen Auslagen zählen nicht die handwerklichen Arbeiten wie zum Beispiel Schreiner- und Elektroarbeiten, ausgenommen die für Anschlüsse in einer Küche notwendigen Elektriker- und Installateurarbeiten (Flaschner).“

d) Bei Nummer 1.2 werden nach dem Wort „Wohnungseinrichtung“ die Worte „einschließlich der Kücheneinrichtung“ eingefügt.

e) Bei Nummer 1.3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Erstattungsbeträge beim Umzug von schwerbehinderten Personen sind in einer der Behinderung angemessenen Weise zu erhöhen. Der Umziehende kann unter Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises die Erhöhung der Erstattung entweder für die Packerstunden, den Ladeumfang bis zu 5 Kubikmeter

oder des Erstattungssatzes der Beförderungskosten bis 5 v. H. beantragen.“

§ 2

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Rupp

Kuratorium der Evangelischen Akademie Bad Boll

Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats
vom 10. Mai 2002 AZ 11.37-8 Nr. 68

Nach § 5 der Ordnung der Evang. Akademie Bad Boll vom 19. Juli 1983 (Abl. 50 S. 689), zuletzt geändert durch die kirchliche Verordnung vom 11. April 2000 (Abl. 59 S. 76), und den seitdem durchgeführten Wahlen gehören dem Kuratorium der Evang. Akademie Bad Boll an:

a) Von der 13. Württembergischen Evang. Landessynode aus ihrer Mitte für ihre Amtszeit gewählt:

Bauch, Martin, Oberbürgermeister a. D., Süßen
Ellinger, Hartmut, Dekan, Kirchheim / Teck
Hühnerbein, Hartmut, Pfarrer, Urbach
Kafka, Reinhard, Bildungsreferent, Bad Wildbad
Schubert, Christa, Lehrerin, Neuenstadt

b) Vom Konvent der Akademie aus seiner Mitte auf drei Jahre gewählt:

Hühn, Gerlinde, Dekanin, Geislingen / Steige
Lattewitz, Evelyn, Journalistin, Korntal-Münchingen
Dr. Mühlich, Wolfgang, Professor, Ulm
Weber-Mosdorf, Susanne, Unternehmensberaterin, Hochdorf
Dr. Wengert, Hans-Gert, Professor, Esslingen

c) Vom Landesbischof berufene Vertreter des Oberkirchenrats:

Baur, Werner, Oberkirchenrat, Stuttgart
Rupp, Margit, Oberkirchenrätin, Stuttgart

Zum Vorsitzenden hat das Kuratorium aus seiner Mitte Martin Bauch gewählt, zum stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Wolfgang Mühlich.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 17. Juli 2001 (Abl. 59 S. 344).

R u p p

Tag der Diakonie am 4. Sonntag nach Trinitatis, 23. Juni 2002

Erlass des Oberkirchenrats
vom 8. Mai 2002 AZ 52.14-6 Nr. 68

Nach dem Kollektenplan 2002 wird der „Tag der Diakonie“ am 4. Sonntag nach Trinitatis, 23. Juni 2002, begangen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Die diesjährige Woche der Diakonie steht wieder unter dem Motto „Handeln Ehrensache!“. Dabei soll ehrenamtliches Engagement unterstützt und gestärkt werden.

30.000 Menschen arbeiten freiwillig in der Diakonie in Württemberg. Sie arbeiten über 2,7 Millionen Stunden im Jahr. Freiwilligenarbeit, ehrenamtliches Engagement in der Diakonie unterstreicht: Hier werden keine Produkte erzeugt. Es geht vielmehr um ein Versprechen: Ich bin da, für Dich! Dieser schlichte, Vertrauen schaffende Satz ist ganz nahe an der Zusage Gottes, die der Psalmschreiber mit den Worten: „Du bist bei mir“ in Psalm 23 ausdrückt. Ein wichtiges Ziel der Woche der Diakonie ist, Haupt- und Ehrenamtliche in ihrem sozialen Engagement zu ermutigen, neue Interessenten und Interessentinnen zu gewinnen und Menschen zu bitten, die Arbeit der Diakonie zu unterstützen. Daher bittet das Diakonische Werk Württemberg Sie sehr herzlich um Ihre Gabe.

Mit dem Opfertag ist eine für das Land Baden-Württemberg genehmigte öffentliche Haus- und Straßensammlung verbunden, bei der jedermann um eine Gabe gebeten werden darf. Die Haus- und Straßensammlung darf vom 20. bis 27. Juni 2002 stattfinden.

Den Gemeinden, die sich für die „Diakonische Jahresgabe“ entschieden haben, wird empfohlen, ihre Aktion in diesem Zeitraum durchzuführen. Das Werbematerial ist den Kirchengemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zugeleitet worden. Der Oberkirchenrat bittet um weite Verbreitung des Materials und sorgfältige Vorbereitung des Opfertags und der öffentlichen Sammlung.

Den Opferertrag bitten wir an die Bezirksopfersammelstellen zu überweisen. Ab dem Jahr 2002 ist das Ablieferungsverfahren neu geregelt: zur Vereinfachung der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen sollen Spenden, Opfer- und Sammlungsanteile für die Diakonie von den Bezirksopfersammelstellen ohne Abzug von Verwaltungsgebühren zu 100 % bis spätestens 30. August 2002 an die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg weitergeleitet werden – Landesbank Baden-Württemberg, Konto 2133 250 (BLZ 600 501 01). 25 % des Opferertrags werden an die Kirchenbezirke zurücküberwiesen.

Über die Bezirksopfersammelstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Opferrückkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

Hinweis:

Falls im Zusammenhang mit diesem Opfer Spenden für die Diakonie bei Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk eingehen, so gilt für die Erstellung einer Zuwendungsbestätigung die im Rundschreiben vom 11. August 2000 AZ 73.22 Nr. 23/7 erläuterte Form. Ab 2002 ist aufgrund des dargestellten Verfahrens künftig nur noch eine Zuwendungsbestätigung erforderlich. Es gelten die folgenden Freistellungsdaten: Finanzamt Stuttgart – Körperschaften, Steuernummer 99015/03662 vom 27. März 2001 / kirchliche / mildtätige / besonders förderungswürdige Zwecke nach Abschnitt A Nr. 6 der Anlage 1 zu § 48 EStDV.

Dr. Gerhard Maier

Dienstnachrichten

- Pfarrer Dieter Brandes, mit einem Übergangsdienstauftrag im Dekanat Balingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2001 bis einschließlich 31. Dezember 2006 zur Übernahme des Dienstes als Generalsekretär beim Gustav-Adolf-Werk e.V. mit Sitz in Leipzig, freigestellt.
- Pfarrer Harald Stumpf, auf der Pfarrstelle Gingen an der Fils, Dek. Geislingen a. d. Steige, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2001 auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Persönlicher Referent des Landesbischofs und Leiter des Bischofsbüros“ im Evang. Oberkirchenrat zugeordnet ist, ernannt. Mit Wirkung vom 1. August 2001 wurde er auf die Pfarrstelle „Oberkirchenrat, Persönlicher Referent des Landesbischofs“ ernannt.
- Pfarrer z.A. Michael Maier, zuvor Gastvikar in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2001 für die Dauer von zunächst einem Jahr zur Übernahme eines Dienstauftrages bei den Rummelsberger Anstalten im Rahmen eines Spezialvikariats Diakonie bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ohne Dienstbezüge beurlaubt.
- Pfarrerin Dr. Isolde Karle, aus persönlichen Gründen beurlaubt, ist gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 4 Württ. Pfarrergesetz mit Ablauf des

12. November 2001 aus dem Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ausgeschieden.
- Der Landesbischof hat Herrn Dr. Axel Gutenkunst beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart mit Wirkung vom 17. März 2002, entsprechend der Kirchl. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 14. Februar 1995 (Abl. 56 S. 371), wiederum für die Dauer von 4 Jahren zum Beauftragten für den Datenschutz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bestellt.
 - Pfarrer Matthias Backhaus, seither in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Barbara Vollmer-Backhaus, auf der Pfarrstelle Hundesingen, Dek. Münsingen, wurde mit Wirkung vom 1. April 2002 als alleiniger Stelleninhaber auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
 - Pfarrerin z.A. Helga Striebel, derzeit im Erziehungsurlaub, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 6. Mai 2002 bis einschließlich 30. April 2003 aus persönlichen Gründen beurlaubt.
 - Pfarrer z.A. Karl-Eugen Fischer, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle II an der Stephanuskirche in Weilimdorf, Dek. Zuffenhausen, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2002 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
 - Pfarrer z.A. Hartmut Greb, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Friedrichshafen mit einem Dienstauftrag auf dem Ständigen Vikariat Tettmang, Dek. Friedrichshafen, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juni 2002 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrages und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Heimsheim, Dek. Leonberg, ernannt.
 - Pfarrerin z.A. Marion Sieker-Greb, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Friedrichshafen, beauftragt mit der Dienstaushilfe auf der Pfarrstelle Meckenbeuren, Dek. Friedrichshafen, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juni 2002 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrages und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Heimsheim, Dek. Leonberg, ernannt.
 - Kirchenoberverwaltungsrat Wolfgang Dieter, Geschäftsführer der Evang. Medienhaus GmbH in Stuttgart, wurde mit Ablauf des 15. Juni 2002 als Kirchenpfleger zu der Evang. Gesamtkirchengemeinde Tübingen versetzt.
 - Kirchenverwaltungsinspektor Arno Bernauer beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart, wurde seinem Antrag gemäß mit Ablauf des 30. Juni 2002 aus dem landeskirchlichen Dienst entlassen.
 - Pfarrer Ulrich Immanuel Koring, auf der Pfarrstelle II an der Lutherkirche in Nürtingen, Dek. Nürtingen, wird gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 15. Juli 2002 bis einschließlich 14. Juli 2003 aus persönlichen Gründen beurlaubt.
 - Pfarrer z.A. Joachim Botzenhardt, auf der Ständigen Pfarrverweserei Winterbach, Dek. Schorndorf, wird mit Wirkung vom 1. September 2002 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle I in Winterbach, Dek. Schorndorf, ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

- mit Wirkung vom 1. März 2002
- Pfarrer Dr. Christoph Dinkel, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle an der Christuskirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart, auf die Pfarrstelle daselbst;
- mit Wirkung vom 1. Mai 2002
- Pfarrer Martin Traub, auf der Pfarrstelle Gochsen, Dek. Neuenstadt am Kocher, auf die Pfarrstelle Dörrenzimmern, Dek. Künzelsau;
- mit Wirkung vom 15. Mai 2002
- Kirchenverwaltungsrat Dieter Krauß Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Crailsheim, zum Kirchenoberverwaltungsrat;

mit Wirkung vom 31. Mai 2002

- Kirchenoberverwaltungsrat Karlheinz Lehmann Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Stuttgart, zum Kirchenverwaltungsdirektor;

mit Wirkung vom 1. Juni 2002

- Kirchenverwaltungsamtsrätin Michaela Ellwanger beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsobersamtsrätin;
- Dekan Martin Büser, auf der Dekanats- und Pfarrstelle Mitte an der Augustinuskirche in Schwäbisch Gmünd, Dek. Schwäbisch Gmünd, auf die Pfarrstelle II in Nellingen/Filder, Dek. Bernhausen;

mit Wirkung vom 1. Juli 2002

- Kirchenverwaltungsobersinspektor Dieter Ernst beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenverwaltungsamtmann;
- Kirchenverwaltungsrat Martin Wolfschläger Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Mühlacker, zum Kirchenoberverwaltungsrat;
- Pfarrerin i.W. Gudrun Bortlik, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Vertretungsaufgaben im Evang. Kirchenbezirk Heilbronn, Dek. Heilbronn, auf die Pfarrstelle Kirchheim am Ries, Dek. Aalen;

mit Wirkung vom 1. August 2002

- Pfarrerin Tabea Graichen, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag Seniorenarbeit im Evang. Kirchenbezirk Weinsberg, Dek. Weinsberg, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle Gellmersbach, Dek. Weinsberg;

mit Wirkung vom 1. September 2002

- Pfarrer Gerhard Heck, auf der Pfarrstelle Rechenberg, Dek. Crailsheim, auf die Pfarrstelle Billingsbach, Dek. Blaufelden;
- Pfarrer Helmut Hipp, auf der Pfarrstelle Hohenacker, Dek. Waiblingen, auf die Pfarrstelle Rohrau, Dek. Herrenberg;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Ablauf des 31. Mai 2002

- Kirchenverwaltungsamtfrau Birgit Vollmer beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, ihrem Antrag entsprechend.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 10. April 2002 Pfarrer i.R. Karl Tries, früher auf der Pfarrstelle Unterboihingen, Dek. Nürtingen;
- am 27. April 2002 Pfarrer i.R. Martin Bossert, früher auf der Pfarrstelle Gerabronn, Dek. Blaufelden.

Amtsblatt:

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänseheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart